

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 434/2021 öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Flemm Verfasser/in: Herr Schmalebach		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				20.12.2021	

TOP	Wahl eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Herr Hermann-Josef Metternich wird mit Wirkung zum 01. Januar 2021 zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim gewählt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim zur Sicherstellung der Führungsfunktion der Feuerwehr.

2. Sachverhalt

Die Amtszeit des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr, Herr Stadtbrandinspektor Hermann-Josef Metternich endet am 31.12.2021. Die entsprechende Funktion ist daher neu zu bestellen.

Der Wehrführer und seine Stellvertreter werden gem. § 11 BHKG auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Sie müssen für das Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung erfolgt als Wahl.

Das Vorschlagsrecht des Kreisbrandmeisters soll sicherstellen, dass aus Sicht der Feuerwehr die persönlich und fachlich am besten geeigneten Führungskräfte gewählt werden. Hierzu hat sich der Kreisbrandmeister, Herr Peter Fenkl, anlässlich einer durchgeführten Anhörung der Feuerwehr am 11. November 2021 in der Feuer- und Rettungswache Bergheim eine Meinung gebildet.

Aufgrund der durchgeführten Anhörung hat der Kreisbrandmeister für die Funktion des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr den bisherigen Amtsinhaber

Herrn Hermann-Josef Metternich

vorgeschlagen.

Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters ist als Anlage beigelegt.

Sofern niemand widerspricht, wird die Wahl durch eine offene Abstimmung vollzogen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Kreisbrandmeisters gebunden. Es steht dem Rat allerdings nicht zu, eine Person zu wählen, die nicht vom Kreisbrandmeister vorgeschlagen wurde. Sollte der Rat mit dem Vorschlag nicht einverstanden sein, hat der Kreisbrandmeister einen neuen Vorschlag zu unterbreiten (§ 11 BHKG).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt